Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Provisorisches Gesetz vom 3. Juli 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 3. Juli v. J., die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend, zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Ministerialrath Schmidt zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Artikel 3 und 4 der von den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 wegen Besteuerung des im Zollvereinsgebiete bereiteten Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups getroffenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1853, Seite 236);

in Erwägung, daß hiernach vom 1. September d. J. an die bisherigen Steuer- und Zollsätze vom inländischen Rübenzucker und vom ausländischen Zucker und Syrup, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juni 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 171) verkündet wurden, beizubehalten sind;

in fernerer Erwägung, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten neuerlich getroffenen Verabredung die Festsetzung der Zoll- und Steuersätze für Zucker und Syrup zunächst nur für ein weiteres Jahr erfolgen soll,

sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für den Zeitraum vom 1. September d. J. bis letzten August 1858 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker ein und zwanzig Kreuzer (sechs Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, und zwar von

	Nach der Thaler-währung.		Nach der süddeutschen Währung.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Granjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	—	8	45	
2. Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. i. solchem Syrup, in welchem die Zollbehörde nach den ihr vorgeschriebenen Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge wahrnimmt, vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. anderem Syrup, vom Zentner . . .	4	—	7	—	

Artikel 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer findet nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235) statt.

Artikel 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Juli 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 (Regierungsblatt 1855, Seite 171), welches auf dem vorigen Landtage nachträglich genehmigt worden, mit dem 31. August v. J. außer Wirksamkeit getreten ist, so war es nöthig, die Sätze der Steuer vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup neuerdings gesetzlich zu bestimmen. Es ist dies durch das provisorische Gesetz vom 3. Juli v. J. (Regierungsblatt, Seite 291) für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 geschehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nun gnädigst befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, dieses provisorische Gesetz zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Normen, von welchen bei Erlassung des Gesetzes ausgegangen werden mußte, sind in der unter dem 4. April 1853 zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossenen, im Regierungsblatt von 1853, Seite 236, verkündeten Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers enthalten. Darnach soll, so lange in den Zollsätzen für ausländischen Zucker und Syrup keine Aenderung eintritt, für die nächste Steuerperiode auch der bisherige Steuersatz für den inländischen Rübenzucker dann beibehalten werden, wenn der Ertrag der Zucker- und Syrupzölle und der Rübenzuckersteuer in den unmittelbar vorausgegangenen zwei Jahren eine gewisse Höhe erreichte oder überstieg. Und da dieser Ertrag in den zwei Jahren vom 1. April 1855 bis 1857 die vorausgesetzte Höhe überstiegen hat, da auch eine Aenderung der Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup von den Vereinsregierungen nicht beschlossen worden ist, so hat das neue provisorische Gesetz ganz dieselben Sätze der Steuer vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup bestimmt, welche das mit dem letzten August v. J. außer Wirksamkeit getretene Gesetz enthielt.

Nur in einer Beziehung weicht das neue Gesetz von den Normen der gedachten Uebereinkunft ab. Während nämlich nach der letzteren die Steuer- und Zollsätze für eine zweijährige Periode festgesetzt werden sollten, beschränkt das provisorische Gesetz die Gültigkeitsdauer dieser Sätze auf das Jahr vom 1. September v. J. bis letzten August dieses Jahrs. Der Grund hiefür beruht darin, daß zur Zeit der Erlassung des provisorischen Gesetzes schon Verhandlungen unter den Vereinsregierungen wegen Abänderung der Uebereinkunft über Besteuerung des Rübenzuckers eingeleitet waren, wobei eine Aenderung des Steuersatzes vom Rübenzucker und der Zollsätze vom Syrup vom 1. September 1858 an in Aussicht genommen ward. Würde man nun in dem provisorischen Gesetze den Steuerpflichtigen eine Dauer der durch dasselbe bestimmten Steuer- und Zollsätze über den 1. September 1858 hinaus zugesagt haben, so hätte man damit entweder dem Ergebniß jener Verhandlungen vorgegriffen oder man hätte in die unerwünschte Lage gerathen können die gesetzliche Zusage schon in Kurzem durch ein neues Gesetz zurücknehmen zu müssen.

Um nun dieser in der einen wie in der anderen Richtung gleich unangenehmen Alternative zu entgehen, haben die Zollvereinsregierungen im Korrespondenzwege sich geeinigt, die Verkündung der Steuer- und Zollsätze vorerst nur bis zum 1. September 1858 eintreten zu lassen. Diese Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes hatte ohnehin den Vortheil, die Industriellen frühzeitig in Kenntniß zu setzen, daß die Gesetzgebung Aenderungen in der Zuckerbesteuerung beabsichtige, und sie auf diese Weise an Vorsicht zu mahnen.

Die großherzogliche Regierung empfiehlt Ihnen, hochgeehrte Herren, die Annahme des Gesetzes.